



Amt für Berufsbildung

Richtlinie über die Neueinstufung der Absolventinnen und Absolventen des Nachqualifikationsverfahrens (NQV)

vom 11. Dezember 2012

Das Amt für Berufsbildung

erlässt

in Ausführung von Art. 46 der eidg. Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) sowie von Art. 2 der kantonalen Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11)

als Richtlinie:

1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) führt im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) ein drei- und vierteiliges Nachqualifikationsverfahren (nachfolgend NQV) für Lehrpersonen mit über fünf Jahren Unterrichtserfahrung (Stichtag 1. Januar 2008) zwecks Erlangung des berufspädagogischen Abschlusses durch.

2. Neueinstufung

Absolventinnen und Absolventen des dreiteiligen NQV mit Diplom "Berufskunde (Nebenamt)" werden je nach Berufskundlicher Ausbildung der Laufbahn C oder D zugeteilt.

Absolventinnen und Absolventen des vierteiligen NQV mit Diplom "Berufskunde (Hauptamt)", "Deutsch" oder "allgemein bildender Unterricht" werden unabhängig ihrer Berufskundlichen Ausbildung der Laufbahn A zugeteilt.

Die bisherige Anrechnung der Laufbahnjahre bleibt unverändert.

3. Zeitpunkt der Neueinstufung

Die Neueinstufung erfolgt auf Beginn des Folgemonats nach Ausstellung des Diploms.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass wird ab sofort und rückwirkend angewendet.

Amt für Berufsbildung

Ruedi Giezendanner
Amtsleiter